

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde **Walsdorf** für das Haushaltsjahr **2024** vom 18.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.614.764,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.592.360,00 €
Jahresüberschuss	+22.204,00 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+181.694,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	64.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.456.350,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.392.350,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+1.210.656,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- verzinste Kredite auf 00,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |

2. Gewerbesteuer 320 %

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 50,00 € |
| - für den zweiten Hund | 80,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof

Überlassung einer Urnengrabstätte	255,00 €
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	255,00 €
Nutzungsrecht Einzelgrabstätte	307,00 €
Nutzungsrecht Doppelgrabstätte	511,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Einzelgrabstätte je Jahr	10,23 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes Doppelgrabstätte je Jahr	17,03 €
Benutzung Leichenhalle	41,00 €

Rasengrabstätten:

Erdgrabstätte	3.000,00 €*
Urnengrabstätte	1.000,00 €*

*einschließlich gravierter Grabplatte

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 8.043.428,96 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 7.961.048,96 €, zum 31.12.2023 voraussichtlich 7.813.038,96 €, zum 31.12.2024 voraussichtlich 7.835.442,96 €.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.
Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Walsdorf, den 18.01.2024

Horst Well
Ortsbürgermeister

Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Kenntnis genommen gem. § 97 II der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit
Schreiben vom 11.01.2024

54550 Daun, den 12.01.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel (Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2023 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von
Montag, 05.02.2024 bis einschließlich Freitag, 16.02.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: uwe.hochmann@gerolstein.de.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.